



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 04/2023**

Köln, den 04. Mai 2023

## INHALT

**Satzung des Deutschen Forschungszentrums für Leistungs-  
sport Köln „momentum“ vom 25.04.2023**

---

Herausgeber: Der Rektor

**S a t z u n g**  
**des Deutschen Forschungszentrums für Leistungssport Köln**  
**„momentum“**

**1 Bezeichnung, Status und anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die Einrichtung trägt die Bezeichnung „Das Deutsche Forschungszentrum für Leistungssport Köln“ (Akronym: „momentum“), im nachfolgenden „Zentrum“ genannt. Es ist durch Beschluss des Rektorates vom 20.02.2006 eine „zentrale wiss. Einrichtung der Deutschen Sporthochschule Köln“ gem. § 29 Abs. 1, S. 2 HG (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014) (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung finden damit einschlägige Vorgaben des Hochschulgesetzes NRW, Verordnungen und Erlasse sowie die Zielvereinbarung mit dem zuständigen Bereich der Landesregierung in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Der/die Rektor/in der Deutschen Sporthochschule übt die Dienst- und Rechtsaufsicht über das Zentrum aus.

**2 Ziele, Aufgaben und Maßnahmen**

- (1) Ziel des Zentrums ist die wissenschaftliche Unterstützung des Leistungssports. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Nachwuchsleistungssport in NRW gelegt. Dieses Ziel soll in enger Kooperation der beteiligten wissenschaftlichen Institute mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:
  - Grundlagenorientierte Forschung,
  - Anwendungsforschung,
  - Praxisforschung,
  - Integrative, wissenschaftlich- und praxisorientierte Beratung von Aktiven und Traineerinnen und Trainern,
  - Wissensmanagement,
  - Fort- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern zu aktuellen Forschungsthemen.
- (2) Konkretisierungen der Aufgaben und Maßnahmen ergeben sich ferner aus der jeweils gültigen, mit dem zuständigen Bereich der Landesregierung NRW geschlossenen Zielvereinbarung.
- (3) Das Zentrum strebt eine Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen an, die sich auf dem Gebiet des Leistungssports engagieren.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben erbringt momentum Leistungen für Dritte. Hierbei ist es dem Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

### **3 Beteiligte Institute, Organe und Gremien**

#### **3.1 Beteiligte Institute**

Beteiligte Institute und Abteilungen sind gegenwärtig:

- Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaften,
- Institut für Biochemie,
- Institut für Biomechanik und Orthopädie,
- Institut für Kreislaufforschung und Sportmedizin
  - Abt. I: Präventive und rehabilitative Sport- und Leistungsmedizin,
  - Abt. II: Molekulare und zelluläre Sportmedizin,
- Institut für Trainingswissenschaft und Sportinformatik
  - Abt. Leistungsphysiologie
- Psychologisches Institut
  - Abt. für Gesundheits- und Sozialpsychologie.

#### **3.2 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Leiterinnen und Leitern der am Zentrum beteiligten wissenschaftlichen Abteilungen oder Institute oder von diesen dafür bevollmächtigten VertreterInnen. Das Institut für Biomechanik und Orthopädie wird durch die Leiterin/den Leiter des Bereichs klinische und technologische Biomechanik oder eine von ihr/ihm bevollmächtigte Vertretung repräsentiert.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei HochschullehrerInnen und schlägt dem Rektor/der Rektorin diese als Vorsitzende vor (Doppelspitze). Die beiden Vorsitzenden gehören der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an und werden den Geschäftsbereichen „Forschung“ und „Praxistransfer“ zugeordnet. Sie werden vom Rektor/von der Rektorin der DSHS Köln berufen.

- (2) Dem Vorstand gehören weiterhin mit je einer Stimme an eine Vertreterin oder ein Vertreter
- a. der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 i.V. mit den §§ 42 und 44 HG,
  - b. der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 i.V. mit § 47 HG sowie
  - c. der Studierenden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 i.V. mit § 48 HG.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der unter 2a, 2b und 2c genannten Gruppen werden von den Vertretern der jeweiligen Statusgruppe gewählt und müssen Angehörige der beteiligten Institute sein, die zugleich Aufgaben im Rahmen von momentum wahrnehmen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben nur Stimmrecht, soweit sie bzw. er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrung in dem jeweiligen Bereich verfügen, § 11 Abs. 3 HG. Die Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen in Angelegenheiten, die die Lehre und Forschung betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

- (3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und die beiden Vorsitzenden haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Geschäftsbereich „Forschung“ umfasst unter anderem Arbeitsprozesse im Bereich
  - von Forschungsthemen,
  - methodischer Vorgehensweisen (inkl. deren Evaluation),
  - von Forschungspublikationen,
  - von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- (5) Der Geschäftsbereich „Praxistransfer“ umfasst unter anderem Arbeitsprozesse im Bereich
  - der Beratung von Athletinnen/Athleten, Trainerinnen/Trainern und anderen Zielgruppen im Leistungssport,
  - der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - des Wissenstransfers.
- (6) Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Zentrums in ihren Geschäftsbereichen und sind innerhalb der Sporthochschule vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Außenverhältnis gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen. Im Falle von übergreifenden Entscheidungen bzw. uneinheitlichen Entscheidungslagen zählt die Stimme des/der Fachvorgesetzten der Geschäftsstelle. In ihrer Arbeit werden die Vorsitzenden von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt und sind berechtigt, an allen Sitzungen des Zentrums teilzunehmen. Die Vorsitzenden können sich gegenseitig nach Absprache und im Falle einer Verhinderung vertreten.
- (7) Der Vorstand ist das zentrale Entscheidungsorgan für alle Maßnahmen des Zentrums. Fachvorgesetzter bzw. Fachvorgesetzte der über momentum angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die jeweils zugeordneten Instituts- bzw. AbteilungsleiterInnen. Die Entscheidung über die Annahme und Durchführung von Drittmittelprojekten bedarf der Zustimmung der jeweiligen Leiter bzw. Leiterinnen der Institute/Abteilungen, in denen die Untersuchungen stattfinden sollen. Der Vorstand beschließt jährlich einen Maßnahmen- und Ressourcenplan und ist für die sachgerechte Verwendung der Ressourcen verantwortlich. Der Vorstand ist dem Rektorat der DSHS Köln berichts- und rechnungspflichtig. Der Vorstand stellt zu Beginn des Jahres einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Haushaltsjahr auf.
- (8) Der Vorstand übernimmt alle sonstigen das Zentrum betreffenden Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des Zentrums fallen. Der Vorstand kann den Vorstandsvorsitzenden für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte vorschlagen. Als Beauftragter des sportmedizinischen Untersuchungsbereichs innerhalb von momentum ist der Leiter der Abteilung „Präventive und rehabilitative Sport- und Leistungsmedizin“ des Instituts für Kreislaufforschung und Sportmedizin festgelegt. Sitzungen des Vorstands finden mindestens dreimal pro Jahr statt. Darüber hinaus sind Sitzungen einzuberufen, wenn zwei

Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einladungen sind unter Beifügung des Entwurfs der Tagesordnung eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin zuzustellen.

- (9) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen darüber hinaus beratend und ohne Stimmrecht teil: die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer von momentum sowie weitere Personen, die der Vorstand dauerhaft hinzuziehen kann. Zu besonderen Themen können weitere Gäste eingeladen werden, die kein Stimmrecht besitzen.

### **3.3 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
- dem/der Vorsitzenden des Geschäftsbereichs „Praxistransfer“ (zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratoriums; ohne Stimmrecht),
  - einem Vertreter/einer Vertreterin des Bereiches der Landesregierung, der für den Sport in NRW zuständig ist,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin des Bereichs Leistungssport des LSB-NRW,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin der Olympiastützpunkte NRW,
  - je einem Vertreter/eine Vertreterin der Sommer- und Wintersportverbände NRW,
  - dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Sportstiftung NRW.
- (2) Das Kuratorium kann weitere Mitglieder vorschlagen, die durch den Vorstand zu bestätigen sind und durch den Rektor/der Rektorin der DSHS Köln berufen werden. Zu besonderen Themen können Gäste eingeladen werden, die kein Stimmrecht besitzen. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen in der Beratung des Vorstandes durch Vorschläge im Bereich
- von Arbeits- und Forschungsschwerpunkten auf Basis von Interessen der im Leistungssport beteiligten Institutionen,
  - der Auswahl der durch das Zentrum zu betreuenden Aktiven,
  - von Themen von Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - der Kommunikation von Zielen und Maßnahmen des Zentrums auf der sportpolitischen und sportpraktischen Ebene.

### **3.4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Bei persönlicher Verhinderung können Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder vertreten werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Beschlüsse können grundsätzlich auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

### **3.5 Geschäftsstelle**

Dem Vorstand steht zur Durchführung der Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Die Stelle ist mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zu besetzen. In der Funktion des/der Fachvorgesetzten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wechseln sich die beiden Vorsitzenden im Jahresturnus ab. Die Stelleninhaberin/der

Stelleninhaber ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle werden von der DSHS Köln zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in der organisatorischen Unterstützung von Arbeiten der Geschäftsbereiche „Forschung“ und „Praxistransfer“ (insbesondere der zentralen Koordinierung von Forschungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen in der Beratung/Betreuung der Aktiven sowie der Organisation der Fort- und Weiterbildung) unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 2 genannten Ziele, Aufgaben und Maßnahmen. Des Weiteren ist die Geschäftsstelle für die ordnungsgemäße Einladung bzw. Einberufung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Organe und Gremien des Zentrums verantwortlich. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen die Dokumentationen und Berichtspflichten gegenüber dem Rektorat und dem Vorstand. Weiterhin fertigt sie/er Berichte zum Nachweis der Erfüllung von Zielvereinbarungen an.

#### **4 Finanzierung**

- (1) Momentum finanziert sich aus eingeworbenen Landes- und Drittmitteln, sowie dem geldlichen Eigenanteil der Hochschule.
- (2) Die Verwendung der Mittel des Zentrums unterliegt den Bestimmungen der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

#### **5 Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 25.04.2023.

Köln, den 04. Mai 2023

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder